



flums

Polizeireglement

vom 10. November 2025
in Vollzug ab 1. Januar 2026

Politische Gemeinde Flums

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 9ff. und Art. 23 Polizeigesetz¹, Art. 3 Abs. 1 Gemeindegesetz² sowie Art. 26 Gemeindeordnung folgendes Polizeireglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Dieses Reglement regelt Stellung und Einsatz der Gemeindepolizei Flums und enthält Vorschriften zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der politischen Gemeinde Flums. Es ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton.

II. Polizei- und Sicherheitsorgane

Art. 2 Organ

Der Gemeinderat ist oberstes Polizeiorgan der Gemeindepolizei. Er kann die Verwaltung mit Aufgaben beauftragen.

Ihm stehen unter anderem folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl und Vereidigung der Angehörigen der Gemeindepolizei;
- b) Abschluss eines Vertrages betr. Erfüllung gemeindepolizeilicher Aufgaben gemäss Art. 5 dieses Reglements;
- c) Aufsichts- und Weisungsrecht gegenüber der Gemeindepolizei;
- d) Erlass von Polizeiverordnungen durch Reglement;
- e) Erlass der nach den örtlichen Verhältnissen erforderlichen Anordnungen zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung;
- f) Koordination der Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei;
- g) Anordnungen betr. Ausbildung der Gemeindepolizei.

Art. 3 Aufgabendelegation an Dritte

Der Gemeinderat kann die Erfüllung gemeindepolizeilicher Aufgaben im Sinn von Art. 5 dieses Reglements im Rahmen einer Leistungsvereinbarung vollumfänglich oder teilweise einer hierfür geeigneten Privatperson oder privaten Organisation übertragen.

Art. 4 Anforderungen

Als geeignet für die Übertragung von gemeindepolizeilichen Aufgaben gelten nur private gewerbsmässige Bewachungsunternehmen, welche über die gesetzlich vorgeschriebenen Bewilligungen³ verfügen oder Funktionäre der Gemeinde Flums, die durch Arbeitsvertrag oder Leistungsvereinbarung beauftragt sind.

Art. 5 Aufgaben

Der Gemeindepolizei obliegen nachstehende Aufgaben:

- a) Ausübung der Sicherheitspolizei;
- b) Durchführung der Sperrung der Bergstrasse/Flumserbergstrasse auf Anordnung der Kantonspolizei;
- c) Überwachung des ruhenden Verkehrs, insbesondere die Kontrolle der Parkuhren und Ticketautomaten, sowie die Organisation und Durchführung der Verkehrsregelung und des Parkdienstes bei besonderen Anlässen;

¹ sGS 451.1

² sGS 151.2

³ Art. 51^{bis} Polizeigesetz

- d) Kontrolle des Wirtschaftsschlusses (Polizeistunde). Gesetzliche Grundlage dazu bilden das Gastwirtschaftsgesetz⁴ sowie die entsprechenden kommunalen Bestimmungen;
- e) Die Bussenerhebung auf der Stelle und die polizeilichen Ermittlungen im Rahmen ihres Pflichtenkreises⁵;
- f) Ausführung von Aufträgen für Verwaltungsorgane der Gemeinde.

Art. 6 Rechte und Pflichten

Der Gemeindepolizei obliegen insbesondere folgende Rechte und Pflichten:

- a) Die Gemeindepolizisten stehen bei der Ausübung ihrer öffentlichen Kontrollfunktion als Organe der Gemeindepolizei in den Rechten und Pflichten eines öffentlich-rechtlichen Funktionärs der Gemeinde. Es wird ihnen die genaue und verantwortungsbewusste Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Funktion zur Pflicht gemacht. Sie werden vereidigt.
- b) Gegen aussen manifestiert sich die öffentlich-rechtliche Stellung der Gemeindepolizisten
 - durch Überreichung einer persönlichen, nicht übertragbaren Legitimationskarte mit Lichtbild;
 - durch die Uniformtragepflicht. Die Uniform wird von der Gemeinde bereitgestellt. Der Gemeindepolizeidienst wird in Uniform geleistet. Die Uniformen müssen sich deutlich von denjenigen der Kantonspolizei unterscheiden.
- c) Die personalrechtlichen Bestimmungen des Dienst- und Besoldungsreglementes der Gemeinde betreffend Wahl, Anstellung, Besoldung, Pensionen und Renten finden Anwendungen, soweit nicht eine private Organisation mit der Erfüllung gemeindepolizeilicher Aufgaben beauftragt ist.
- d) Alle polizeilichen Dienstverrichtungen sollen mit Ruhe und Anstand ausgeführt werden, wobei besonders die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen zu beachten sind.
- e) Die Gemeindepolizisten sind zur Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei verpflichtet und haben deren Anweisungen Folge zu leisten.
- f) Die Gemeindepolizisten sind berechtigt, Personen bis zum Eintreffen der Kantonspolizei oder eines Untersuchungsorgans festzuhalten,
 - wenn diese bei Begehung eines Verbrechens oder Vergehens oder unmittelbar danach angetroffen werden;
 - wenn eine öffentliche Aufforderung zur Festnahme ergangen ist.
- g) Die Gemeindepolizei darf bei der Ausübung gemeindepolizeilicher Aufgaben keine Feuerwaffe tragen und keinen körperlichen Zwang anwenden.
- h) Im Übrigen richten sich die Befugnisse der Polizei im Rahmen ihrer Aufgaben nach den Bestimmungen von Art. 27^{bis} ff. Polizeigesetz.

Art. 7 Haftung

Die Haftung für Schäden, welche die Gemeindepolizei in Ausübung dienstlicher Verrichtungen Dritten zufügt, richtet sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz⁶.

⁴ sGS 553.1

⁵ Bei Übertretungen gemäss Art. 49 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Straf- und Jugendprozessordnung (sGS 961.1, EG-StPO) und Art. 9ff. der Strafprozessverordnung (sGS 962.11, StPV) und Anhang dazu.

⁶ sGS 161.1

III. Videoüberwachung

a) Videoaufnahmen ohne Personenidentifikation

Art. 8 Zweck

Im öffentlichen Raum können Videokameras eingesetzt werden, die eine Personenidentifikation nicht zulassen.

Die Betreiber von fest installierten Anlagen haben diese der politischen Gemeinde zu melden.

b) Videoaufnahmen mit Personenidentifikation

Art. 9 Zweck

Der Gemeinderat kann örtlich begrenzte Aufnahmen mit Videokameras bewilligen, welche die Personenidentifikation zulassen, wenn:

- a. der Einsatz solcher Videokameras zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geeignet und erforderlich ist;
- b. die Öffentlichkeit am überwachten Ort durch Hinweistafeln auf die Videoaufnahmen aufmerksam gemacht wird;
- c. eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen ausgeschlossen werden kann.

Es erfolgen keine Aufschaltungen der Aufnahmen in Echtzeit.

Art. 10 Standorte

Die Örtlichkeiten mit Videoaufnahmen werden durch den Gemeinderat durch Allgemeinverfügung festgelegt und im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht.

Art. 11 Aufbewahrungsdauer

Das Aufzeichnungsmaterial der Überwachungseinrichtung wird spätestens nach 100 Tagen vernichtet. Die Weiterverwendung in einem Strafverfahren bleibt vorbehalten.

Art. 12 Einrichtung der Überwachungskameras

Die Videokameras werden technisch so eingerichtet, dass eine Erfassung weiterer als für die Überwachung notwendiger Bereiche ausgeschlossen ist.

Art. 13 Dauer der Videoüberwachung

Die Videoaufnahmen erfolgen dauernd oder während des in der Allgemeinverfügung definierten Zeitraums. Für eine unmittelbar notwendige Fahndung können bereits gespeicherte Sequenzen reproduziert und an die zuständigen Behörden ausgegeben werden.

Art. 14 Sichtung und Verwendung von Aufzeichnungen

Die Sichtung und Verwendung von den erhobenen Daten ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

Eine allgemeine Überwachung des öffentlichen Raums ist nicht zulässig.

Der Gemeinderat bestimmt diejenigen Personen, welche berechtigt sind, die Videoaufnahmen zu sichten.

Art. 15 Nachträgliche Einsichtnahme

Die Einsicht in gespeicherte Videoaufnahmen zur Prüfung von zivil- und/oder strafrechtlichen Ansprüchen darf nur auf Anweisung der Staatsanwaltschaft bzw. der Gerichte genommen werden.

Keiner weiteren Bewilligung bedarf die Einsicht in gespeicherte Videoaufnahmen zur Erfüllung des gesetzlichen Zwecks der jeweiligen Videoüberwachung.

Art. 16 Protokollierung

Sämtliche Zugriffe auf das gespeicherte Bildmaterial werden protokolliert. Es wird festgehalten, von welcher Person der Zugriff ausgegangen ist, Datum und Zeitpunkt sowie der Grund des Zugriffs.

Art. 17 Datensicherheit

Die Videoaufzeichnungen sind geschützt aufzubewahren. Der Verlust oder die Manipulation der Daten, etwa durch Diebstahl, unbefugte Vernichtung, zufälligen Verlust, Fälschung oder widerrechtliche Verwendung, ist mittels geeigneter Massnahmen zu verhindern. Insbesondere ist

- a. der Zutritt zum Speicherort für Unberechtigte durch den Einsatz dafür geeigneter Technologie zu verunmöglichen;
- b. dafür zu sorgen, dass die digitalen Speichermedien in einem geeigneten Raum aufbewahrt werden;
- c. ein unerwünschter Datentransfer in andere Systeme auszuschliessen.

Art. 18 Datenschutzorgan

Die Geschäftsprüfungskommission der Gemeinde Flums überwacht die rechtmässige Durchführung der Videoüberwachung und kontrolliert, ob

- a) nachträgliche Einsichtnahmen rechtmässig erfolgen;
- b) das Aufzeichnungsmaterial nach Massgabe dieses Reglements gelöscht wird;
- c) die Datensicherheit nach Massgabe dieses Reglements gewährleistet ist.

Sie ist ihrer Kontrolltätigkeit unabhängig, erstattet dem Gemeinderat über festgestellte Mängel Bericht und beantragt die erforderlichen Massnahmen.

IV. Beanspruchung des öffentlichen Grundes

Art. 19 Gemeingebrauch

Die öffentlichen Grundstücke der Gemeinde samt Gemeindestrassen, Wege, Plätze, Bauten und Anlagen stehen im Rahmen ihrer Zweckbestimmung (Widmung) dem Gemeingebrauch offen.

Sie dürfen nicht zweckentfremdet, beschädigt oder verunreinigt werden. Der Gemeinderat erlässt die für die Benützung der einzelnen gemeindeeigenen öffentlichen Grundstücke, Bauten und Anlagen erforderlichen Vorschriften durch Verfügungen. Der Gemeingebrauch kann dabei eingeschränkt oder ganz aufgehoben werden, soweit sich dies im öffentlichen Interesse als notwendig erweist.

Art. 20 Gesteigerter Gemeingebrauch bzw. Sondernutzung

Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, einschliesslich des darunter liegenden Erdreichs und des darüber liegenden Luftraums sowie von öffentlichen Sachen bedarf einer Bewilligung durch den Gemeinderat. Dies gilt insbesondere für:

- a. Waren und Dienstleistungen zu Erwerbszwecken anbieten;
- b. Flugblätter, Programme, Reklamezettel und dergleichen verteilen;
- c. Dienstleistungen von oder zu ideellen Organisationen anwerben;
- d. Kundgebungen, Umzüge, Festanlässe und Schaustellungen durchführen;
- e. mobile Informations- und Werbeeinrichtungen aufstellen;
- f. Aufführungen von Strassenmusik oder Gauklerdarbietungen;
- g. Bauplatzinstallationen aufstellen;
- h. Schnee und Eis regelmässig ablagern.

Für eine ausschliessliche oder dauernde Nutzung einer öffentlichen Sache bedarf es der Erteilung einer Konzession durch den Gemeinderat.

Art. 21 Plakate und Reklamen

Für das Anbringen von Anzeigen, temporär und fest angebrachten Strassenreklamen und Plakaten auf öffentlichem Grund sowie an öffentlichen Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen ist eine Bewilligung bei der zuständigen Stelle der Gemeinde einzuholen. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit nach Art. 32 Abs. 1 der Einführungsverordnung zum eidgenössischen Strassenverkehrsgesetz⁷.

Ohne Bewilligung sind erlaubt: Plakate an den zugelassenen Anschlagstellen.

Für das Anbringen von politischen Plakaten an Gemeindestrassen besteht eine Meldepflicht an die zuständige Stelle der Gemeinde. Plakate dürfen frühestens sechs Wochen vor dem Wahl- oder Abstimmungstermin aufgestellt werden. Die Zustimmung des Grundeigentümers bleibt vorbehalten.

Widerrechtlich angebrachtes Werbe- oder Informationsmaterial kann auf Kosten des Verantwortlichen durch Mitarbeitende der Gemeinde entfernt werden.

Art. 22 Jugendschutz

Minderjährige, die durch negatives Verhalten wie Littering, Lärm, Sachbeschädigung, Belästigung von Drittpersonen, übermässigen Alkohol- und/oder Drogenkonsum auffallen, können durch die Gemeindepolizei oder beauftragte Sicherheitsdienste aufgegriffen und übergeben werden. Die Kosten können nach Art. 333 ZGB⁸ übertragen werden.

Kinder bis 15 Jahre, die sich nach 24.00 Uhr ohne Begleitung einer erziehungsberechtigten erwachsenen Person auf öffentlichen Strassen und Plätzen aufhalten, können durch die Gemeindepolizei oder beauftragte Sicherheitsdienste aufgegriffen und den Erziehungsberechtigten übergeben werden.

Art. 23 Verrichten der Notdurft

Es ist untersagt, auf öffentlichem Grund oder an einem von der Öffentlichkeit einsehbaren Ort die Notdurft zu verrichten.

⁷ sGS 711.1

⁸ SR 210

Art. 24 Schneeräumung

Motorfahrzeuge und dergleichen auf öffentlichen Strassen und Plätzen dürfen die Schneeräumung nicht behindern und sind deshalb im Bedarfsfall wegzustellen.

Art. 25 Campieren

Das Campieren auf öffentlichem Grund ausserhalb von offiziellen Campingplätzen ist verboten.

V. Ersatzvornahme, Bewilligungen, Busse und Strafbestimmungen

Art. 26 Ersatzvornahme

Reglementswidrige Zustände können auf Kosten des Fehlbaren beseitigt werden. Ausser in dringlichen Fällen, ist diesem zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung selbst zu beseitigen.

Strafe, Anwendung von Verwaltungszwang und Ersatzvornahme sind unabhängig voneinander zulässig.

Art. 27 Bewilligungen

Soweit dieses Reglement nichts anderes bestimmt, ist der Gemeinderat die zuständige Vollzugs- und Bewilligungsbehörde. Er kann die Amtsstellen der Gemeinde für die Erteilung der Bewilligung beauftragen.

Das Gesuch um Bewilligung ist in der Regel 30 Tage vor der geplanten Ausübung der bewilligungspflichtigen Tätigkeit schriftlich einzureichen.

Die Erteilung der Bewilligung ist gebührenpflichtig und kann befristet und mit Bedingungen und Auflagen verbunden sein. Auf die Erhebung von Gebühren kann verzichtet werden.

Die Bewilligung wird entzogen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

Art. 28 Strafbestimmungen

Wer die Bestimmungen dieses Reglements verletzt oder darauf gestützte Anordnungen missachtet, wird mit Busse bestraft. Strafbare sind auch die fahrlässige Widerhandlung und die Gehilfenschaft. In leichten Fällen kann an die Stelle der Busse eine schriftliche Verwarnung treten.

Wenn Minderjährige dagegen verstossen, können sie an Stelle einer Busse zu persönlichen Leistungen zugunsten der Allgemeinheit verpflichtet werden.

Zusätzlich zur Busse oder zur persönlichen Arbeitsleistung werden dem Verursacher die amtlichen Kosten überwältzt⁹.

⁹ Art. 94ff., Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1)

VI. Schlussbestimmungen

Art. 29 Fakultatives Referendum

Gemäss Art. 23 Bst. a des Gemeindegesetzes und Art. 26 der Gemeindeordnung untersteht dieses Reglement dem fakultativen Referendum.

Art. 30 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gemeindepolizei-Reglement vom 11. Januar 2002 (vom Gemeinderat am 6. Dezember 2001 erlassen) wird mit Inkrafttreten dieses Reglements aufgehoben.

Art. 31 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten dieses Reglements.

Vom Gemeinderat erlassen am 10. November 2025 (Beschluss-Nr. 366/2025).

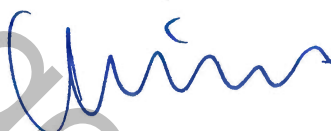
GEMEINDERAT FLUMS

Gemeindepräsident



Christoph Gull

Gemeinderatsschreiber



Kevin Mollet

Referendumsfrist: 13. November 2025 bis 12. Dezember 2025

Rechtskraft: 13. Dezember 2025

Inkrafttreten am: 1. Januar 2026 (Gemeinderatsbeschluss vom 22. Dezember 2025)